



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0349 Status: öffentlich Datum: 24.02.2023
Termin	Beratungsfolge:	
08.03.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

**Sachverhalt:**

**1) Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2022**

Mit Stand 31.12.2022 erhielten 2.252 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Personen pro Jahr	2.158	2.181	2.234	2.235	2.252
Steigerungsrate	4,20%	1,07%	2,43%	0,04%	0,76%
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

Der Landkreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen nach Zuständigkeit	2020	2021	2022
örtlich "U18"	960	958	948
überörtlich "Ü18"	1.274	1.302	1.340
Anteil örtlich	42,97%	42,39%	41,43%

**Betrachtung Aufwand:**

Im Jahr 2022 wurden für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe 63 Mio. € aufgewendet (Stand: 01.02.2023; der Jahresabschluss ist noch nicht erfolgt). Die Aufwendungen sind damit zum Vorjahr um 1,68 % gestiegen.

Zur Einführung der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 kam es fast durchgehend zu Kostensteigerungen vor allem im Bereich Wohnen. Die Aufteilung der bisherigen Aufwendungen für das stationäre Wohnen auf die verschiedenen Hilfearten erfolgte in der Praxis nicht kostenneutral, wie ursprünglich vom Land beabsichtigt.

Zwischen den Jahren 2021 und 2022 wurden weiterhin teils deutliche Steigerungen in der

Gesamtsumme dadurch nicht sichtbar, da im Nachgang der Pandemie-Zeit viele ambulante Hilfen zunächst nicht in dem Maße in Anspruch genommen wurden, wie zu erwarten war. Im genannten Aufwand sind keine existenzsichernden Leistungen enthalten; diese werden als Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt gesondert erbracht.

<b>Finanzdaten (ohne Refinanzierung)</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022*</b>
Erträge	2.553.047	2.665.947	2.755.787	2.528.811	2.652.081
Aufwand	49.501.340	53.079.298	58.135.743	61.909.077	63.046.794
Steigerung	6,37%	6,87%	8,97%	6,74%	1,68%
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

### **Betrachtung Ertrag**

Zum 01.01.2020 wurde die Finanzierung der Eingliederungshilfe neu geregelt. Der Landkreis trägt die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit 33,3 % an den Aufwendungen des Landkreises.

### **Übersicht über einzelne Produkte**

#### Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX

In 2021 wurde den Anbietern im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie auch dann eine vollständige Zahlung der Vergütung (100 %) gewährt, wenn pandemiebedingte Ausfälle vorlagen. Dies war in 2022 nicht mehr der Fall, so dass es insoweit zu einer Verringerung der Aufwendungen gekommen ist.

<b>Leistungen Kinder/Jugendliche</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022*</b>
Anzahl Personen/Jahr	932	945	960	958	948
Transferaufwendungen	16.170.095	16.294.557	17.301.029	18.111.014	17.043.252
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.350	17.243	18.022	18.905	17.978
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

<b>Schulassistenzen SGB IX</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022*</b>
Anzahl der Personen pro Jahr	123	125	137	149	145
Transferaufwendungen	2.356.704	2.600.982	2.613.288	3.186.679	2.893.716
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.160	20.808	19.075	21.387	19.957
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

#### Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Bis 2019 waren das damalige stationäre und ambulante Wohnen getrennt und nur die stationären Personenzahlen ausgewiesen. Seit 2020 sind alle Personen enthalten.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren

haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

<b>Leistungen im Bereich Wohnen</b>	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen pro Jahr	877	877	983	975	1.016
Transferaufwendungen	16.907.481	19.096.442	22.440.297	23.775.015	26.413.416
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.279	21.775	22.828	24.385	25.997
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

#### Leistungen im Bereich Arbeit

<b>Leistungen im Bereich Arbeit</b>	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen pro Jahr	671	675	674	681	676
Transferaufwendungen	10.576.976	11.353.583	12.019.953	12.583.011	12.666.394
Aufwendungen pro Person/Jahr	15.763	16.820	17.834	18.477	18.737
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

#### Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u.a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

<b>Förderung v. Kenntnissen u. Fähigkeiten/Mobilität</b>	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen pro Jahr	386	387	351	356	361
Transferaufwendungen	5.843.782	6.329.565	6.288.825	6.676.239	6.889.329
Aufwendungen pro Person/Jahr	15.139	16.355	17.917	18.753	19.084
	EGH n. SGB XII		BTHG / EGH n. SGB IX		

\*vorläufiges Ergebnis

## **2) Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz**

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist durch das Bundesteilhabegesetz in insgesamt 4 Stufen reformiert worden.

- Paradigmenwechsel: Im Recht der ab dem 01.01.2020 neu geltenden Eingliederungshilfe gilt der Grundsatz der personenzentrierten, individuellen und bedarfsdeckenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Der Bedarf des Menschen mit Behinderung wird dabei im sog. Gesamtplanverfahren systematisch und umfassend festgestellt. Hierfür ist das bisherige Team der Eingliederungshilfe im Sozialamt neu strukturiert worden. Verwaltungsbereich und sozialpädagogischer Fachdienst wurden zu einem interdisziplinären Team zusammengeführt.
- Trennung Fach- von existenzsichernden Leistungen: Die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren zum 01.01.2020 zu trennen. Die betroffenen Personen erhalten nun ggf. zwei separate Leistungen: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und im Bedarfsfall Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII. Personen, die in einer besonderen Wohnform (ehem. stationäres Wohnen) leben, mussten dazu jeweils gesonderte Wohn- und Betreuungsverträge mit den Einrichtungen schließen. Hierzu waren in ca. 450 Einzelfällen neue Grundversicherungsleistungen zu prüfen.
- Neue Zuständigkeiten: Zum 01.01.2020 wurden die bisherigen Zuständigkeiten auf

Landesebene neu festgelegt. Der Landkreis ist zuständig für unter 18-jährige Kinder und Jugendliche, das Land für über 18-jährige Menschen mit Behinderungen. Mit diesem Zuständigkeitswechsel wurden auch die bisherigen Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Landkreis durch das Landessozialamt in Form von neuen Regel- und Rahmenleistungsbeschreibungen ersetzt.

- B.E.Ni: Das neue Leistungsrecht verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe u. a. dazu, die individuellen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen mit einem einheitlichen und überprüfbaren Verfahren zu ermitteln. In Niedersachsen hat das Land das landesweit einheitliche „B.E.Ni-Verfahren“ (**B**edarfs**E**rmittlung **N**iedersachsen) eingeführt. Dieses Verfahren erweist sich mit der aktuellen Version B.E.Ni 3.0 in der Praxis als äußerst bürokratisch und wird von den Landkreisen zunehmend kritisiert. Derzeit wird geprüft, ob und welche personellen Auswirkungen dies für das Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Gesundheitsamt (Sozialpsychiatrischer Dienst) haben wird.
- Verwaltungskosten: Das Land Niedersachsen zahlt den Landkreisen für die zur Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX entstehenden Verwaltungs- und Personalkosten eine Pauschale (nur für den überörtlichen Teil; Ü18). Da diese Pauschale von den Landkreisen als nicht auskömmlich angesehen wird, evaluieren die niedersächsischen Landkreise aktuell die tatsächlich erforderliche Arbeitszeit zur Durchführung der Vorgaben. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

### **3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – „Große Lösung“**

Mit der Reform des SGB VIII wird neben den Neuerungen der Kinder- und Jugendhilfe auch die sog. „Große Lösung“ umgesetzt. Bis Ende 2027 soll danach die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zusammengeführt werden. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX betrifft dies die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Der Reformprozess ist in verschiedene Stufen unterteilt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) federführend vom Jugendamt erarbeitet.

In Vertretung

(Colshorn)